

STEUERINFORMATIONEN

IV-2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
in letzter Minute hat es der Gesetzgeber hinbekommen, die Erbschaftsteuerreform zu verabschieden. Ansonsten hätte das Bundesverfassungsgericht ein weiteres Mal eingegriffen. Im Artikel 27 auf der Seite 3 möchten wir Ihnen einen Überblick geben, mit welcher Erbschaftsteuer Sie bei der Übertragung eines Betriebes zu rechnen haben. Erstmals gibt es eine klare Aussage der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer auf Vergütungen für Windparkstandorte, sehen Sie dazu den Artikel 26 auf Seite 2.

- 23/16** • **Steuererleichterungen:** Unterstützung erst nach der Krise
- 24/16** • **Grundsteuerreform:** Entwurf im Gesetzgebungsverfahren
- 25/16** • **Umsatzsteuer I:** Option für Jagdgenossenschaften prüfen
- 26/16** • **Umsatzsteuer II:** Vergütungen für Windparkstandorte
- 27/16** • **Erbschaftsteuerreform:** Was ist geblieben, was geändert?
- 28/16** • **Mindestlohn:** Neue Beträge und Aufzeichnungspflichten
- 29/16** • **Sozialversicherung:** Was ist bei kurzfristiger Beschäftigung zu beachten?



HAUPTTHEMA 1

Steuererleichterungen: Unterstützung erst nach der Krise

23/16 •

In der letzten Steuerinformation haben wir von den versprochenen Steuererleichterungen im Rahmen des Milchgipfels vom 30.05.2016 berichtet. Mittlerweile gibt es einen ersten Gesetzentwurf, auf den sich Vertreter der Regierungsfraktion im Bundestag geeinigt haben.

Kein Freibetrag bei Bodenverkauf zur Schuldentilgung

Die noch im „Milchgipfelpapier“ versprochene Einführung eines Freibetrages für Gewinne aus dem Verkauf von Grund und Boden zur Schuldentilgung ist im Rahmen der Einigung gestrichen worden. Einzig verblieben ist eine Steuerermäßigung, mit der die steuererhöhende Auswirkung von Gewinnschwankungen vermindert werden soll.

Geplante Funktion der Steuerermäßigung

Die Gewinne land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sollen weiterhin anteilig den Steuerjahren (Veranlagungszeiträumen) zugerechnet werden. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Jahres 2016 setzen sich z. B. aus den anteiligen Gewinnen der Wirtschaftsjahre 2015/2016 und 2016/2017 zusammen.

Die geplante Steuerermäßigung funktioniert nun wie folgt: Es soll rückwirkend für einen Zeitraum von jeweils drei Steuerjahren der tatsächliche Steuerbetrag auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ermittelt werden. Dieser tatsächliche Steuerbetrag soll dann mit dem Betrag verglichen werden, der sich ergeben würde, wenn diese Einkünfte in jedem der drei Jahre

auf den gleichen Durchschnittsbetrag geglättet würden. Die Differenz daraus soll von der Steuer auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des dritten Jahres als Ermäßigung abgezogen werden, erstmals von der Steuer des Jahres 2016 aufgrund des Durchschnittes 2014 bis 2016.

Gedacht wurde dabei insbesondere an Milchviehbetriebe, die in 2014 noch relativ hohe Einkünfte zu versteuern hatten. Die Ermäßigung kann aber nur dann greifen, wenn sich für 2016 ein entsprechender Steuerbetrag ergibt. Das wird bei vielen Betrieben nicht der Fall sein, weil sie in den betreffenden Wirtschaftsjahren keine Gewinne erwirtschaften konnten – sie würden aus der Entlastung des ersten 3-Jahreszeitraumes leer ausgehen.

Auf dem Konto der Landwirte wird die Steuerermäßigung erstmals ankommen, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2016 vorliegt, also frühestens Ende des Jahres 2017.

Als Kriseninstrument ist die Ermäßigung eher ungeeignet, trotzdem werden viele Betriebe davon profitieren.

Die Steuerermäßigung soll zeitlich begrenzt werden. Geplant sind drei weitere 3-Jahres-Zeiträume bis zum Jahr 2025.

Wie geht es weiter

Der Gesetzentwurf soll vom Bundestag noch im November verabschiedet werden. Erforderlich ist dann aber noch die Zustimmung des Bundesrates und – da es sich um eine Förderung handelt – dann noch die Zustimmung der EU-Kommission. Wir halten Sie auf dem Laufenden, verfolgen Sie auch die Berichte dazu in der landwirtschaftlichen Fachpresse.



Grundsteuerreform: Entwurf im Gesetzgebungsverfahren

24/16

Nach mehreren Anläufen hat es die Grundsteuerreform nun bis zum Gesetzgebungsverfahren in den Bundestag geschafft. Die Reform hat für die Landwirtschaft weitreichende Bedeutung. Vorgesehen ist, die bisherige Einheitsbewertung als Bemessungsgrundlage entfallen zu lassen und sämtliche wirtschaftlichen Einheiten nach einem neuen, vereinfachten und weitgehend automatisierten Verfahren zu bewerten. Das ist ein Riesenaufwand, für die Umsetzung sind etwa 10 Jahre vorgesehen.

Die Werte würden höher ausfallen, zum Teil erheblich. Zu welcher Grundsteuer diese Werte führen, beeinflussen zwei Stell-schrauben:

- 1) Steuermesszahl: Die soll jedes Bundesland für sich bestimmen können. Es wäre je Bundesland also mit einem unterschiedlichen Grundsteuerniveau zu rechnen, wie jetzt schon bei der Grunderwerbsteuer.
- 2) Grundsteuerhebesatz der Kommunen: Die Gemeinden könnten erhöhte Werte für die Landwirtschaft durch die Absenkung der Hebesätze korrigieren – müssen sie aber nicht.

Zudem haben die Einheitswerte vielfältige Bedeutung für steuerliche und außersteuerliche Vorschriften – z. B. auch für die Anwendbarkeit des Investitionsabzugsbetrages. Ein Ersatz dafür ist im Reformentwurf noch nicht enthalten.

Ob die Reform bis zur Bundestagswahl im Herbst 2017 vom Bundestag verabschiedet wird, muss sich zeigen. Wir werden weiter berichten.

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des BewG

Umsatzsteuer I: Option für Jagdgenossenschaften prüfen

25/16

Die Einnahmen aus Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften unterlagen bisher nicht der Umsatzsteuer. Das wird sich durch eine Gesetzesänderung zur Umsatzbesteuerung von Körperschaften öffentlichen Rechts ab 01.01.2017 ändern, dann werden die Einnahmen grundsätzlich steuerpflichtig. Jagdgenossenschaften wie auch andere Körperschaften öffentlichen Rechts können jedoch eine Erklärung an das Finanzamt abgeben, dass sie bis einschließlich 2020 noch das alte Recht anwenden wollen („optieren“).

Wichtig: Die Optionserklärung muss spätestens bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein.

Ab 2021 muss das neue Recht angewendet werden. Da aber auch für Jagdgenossenschaften die so genannte Kleinunternehmerregelung gilt, braucht u. U. über das Jahr 2020 hinaus weiter keine Umsatzsteuer abgeführt werden. Dies ist der Fall, wenn die gesamten Einnahmen der Jagdgenossenschaft im Vorjahr nicht mehr als 17.500 € betragen haben und sie im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen werden.

Die Umsatzsteuerpflicht gilt im Übrigen auch für andere Körperschaften öffentlichen Rechts wie z. B. Realverbände oder Gemeinden. Auch dort muss die Abgabe einer Optionserklärung geprüft werden.

BMF-Schreiben vom 19.04.2016 BStBl I S. 481

Umsatzsteuer II: Vergütungen für Windparkstandorte

26/16

Bei Windkraftanlagen werden regelmäßig Vergütungen an die Flächeneigentümer gezahlt. Lange war unsicher, wie diese Vergütungen umsatzsteuerlich zu behandeln sind. Erst jetzt gibt es in einem aktuellen Erlass eine erste klare Aussage von der Finanzverwaltung. Für die Umsatzsteuer sind danach die folgenden Vergütungen zu unterscheiden.

1. Vergütung für den Standort

Bei der Verpachtung des Standortes an den Betreiber, also der befestigten Stellfläche und Zuwegung, handelt es sich um die Überlassung eines konkreten Grundstücks zur ausschließlichen Benutzung des Anlagenbetreibers – das ist umsatzsteuerfrei.

2. Vergütungen für Flurschäden aufgrund des Baus

Werden bei Bau oder Wartung der Windkraftanlage entstandene Flurschäden entschädigt, ist das i. d. R. Nebenleistung zur Überlassung des Grundstücks und ebenfalls umsatzsteuerfrei. Gleiches gilt auch bei Auszahlung an einen Pächter der Fläche.

3. Vergütung für anliegende Flächen

Vergütungen werden auch für anliegende Flächen der Windkraftanlage gezahlt, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, weil die Flächeneigentümer Einschränkungen hinnehmen müssen („Duldungsleistung“). Hier wird keine konkrete Fläche verpachtet, daher sind auf diese Vergütungen 19 % USt ans Finanzamt abzuführen. Das gilt auch bei Auszahlung an einen umsatzsteuerpauschalierenden Landwirt.

Schwierig wird es, wenn Vergütungen sowohl für Standort als auch anliegende Flächen gezahlt werden.

Beispiel: Landwirt Huber hat eine Fläche von 5 ha, auf der von einer Betreibergesellschaft eine Windkraftanlage errichtet wird. Er erhält eine Vergütung für 0,3 ha Stellfläche und Zuwegung sowie für 4,7 ha angrenzende Fläche, die er weiter bewirtschaftet. Landwirt Müller gehört die Nachbarfläche, er bekommt für diese Fläche ebenfalls eine Vergütung für angrenzende Flächen.

Folge: Bei Flächennachbar Müller ist der Fall klar, er erhält ausschließlich eine Vergütung für die Duldungsleistung und muss dafür 19 % USt an das Finanzamt abführen.

Bei Landwirt Huber vermischen sich die Vergütungen für steuerfreie Flächenüberlassung und steuerpflichtige Duldungsleistung für die 4,7 ha angrenzende Fläche. Rechtssicherheit kann Huber dadurch erlangen, dass er auf die Umsatzsteuerbefreiung insgesamt verzichtet. Zwar muss er dann auf den gesamten Betrag 19 % USt abführen. Die Betreibergesellschaft bekommt diese Umsatzsteuer jedoch als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet. Sie kann sie daher zusätzlich zur Vergütung an Huber zahlen.

Wichtig: Die zusätzliche Zahlung der Umsatzsteuer sollte im Vertrag mit dem Betreiber ausdrücklich geregelt werden.

Fazit: Da die entstehende Umsatzsteuer beim Betreiber als Vorsteuer erstattet wird, führt sie i. d. R. weder beim Flächeneigentümer noch beim Betreiber zu einer Belastung. Das kann anders sein bei umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern, z. B. bei Betriebsverpächtern. Stimmen Sie die umsatzsteuerliche Behandlung der Vergütung mit uns ab.

Verfügung OFD Niedersachsen vom 14.09.2016 S7168-132-St173



Erbschaftsteuerreform: Was ist geblieben, was geändert? 27/16

Die Erbschaftsteuerreform wurde am 14.10.2016 endgültig verabschiedet. Die Änderungen sind rückwirkend für Erbfälle und Übergaben ab 01.07.2016 anzuwenden. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung bei Vererbung und Übergabe von Betrieben ab 01.07.2016.

Geblichen: Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe

Im ersten Schritt muss das übertragene Vermögen bewertet werden. Die Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt in unveränderter Weise mit Ertragswerten. Wie das genau funktioniert, ist in den meisten Fällen nicht entscheidend. Denn greift die Ertragsbewertung, greift in der Regel auch die Verschonung, dann ergibt sich keine Erbschaftsteuer auf den Betriebsteil. Entfällt die Verschonung aufgrund eines Verstoßes gegen die Behaltefristen, greift der Liquidationswert, der dem Verkehrswert nahekommt. Von Bedeutung ist die Bewertung der mit übertragenen Betriebsleiter-, Altenteiler- oder Arbeitnehmerwohnungen. Sie sind nicht durch die Verschonung begünstigt, ihre Werte fließen in die Erbschaftsteuerberechnung ein.

Geändert: Bewertung von Gewerbebetrieben

Für z. B. neben dem landwirtschaftlichen Betrieb bestehende Gewerbebetriebe kann i. d. R. eine vereinfachte Bewertung genutzt werden. Dort ist (rückwirkend ab 01.01.2016) der Bewertungsfaktor auf 13,75 gesenkt worden.

Geblichen: Grundprinzip der Verschonung

Es gibt zwei Verschonungsmodelle (= Steuerfreistellung):

- 100 %-Verschonung mit 7-jähriger Behaltefrist oder
- 85 %-Verschonung + 150 T € Abzug mit 5-jähriger Behaltefrist.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind – wie bisher – durch die Verschonung sowohl die Übertragung von Betrieben und Gesellschaftsanteilen als auch die Übertragung von verpachteten Betrieben und Einzelflächen begünstigt.

Geändert: Verschonungsumfang der Gewerbebetriebe

Gewerbebetriebe waren bisher vollumfänglich durch die Verschonung begünstigt, wenn sie zu nicht mehr als 50 % aus „Verwaltungsvermögen“ bestanden – das sind z. B. vermietete Immobilien oder ein Überbestand an Zahlungsmitteln.

Nach neuem Recht ist das Verwaltungsvermögen anteilig nicht mehr begünstigt. Wie sich das auswirkt, muss nach einem komplizierten Verfahren für jeden Betrieb gesondert geprüft werden. Im Einzelfall kann das neue Recht hier nachteilig sein.

Geändert: Obergrenze der Verschonung

Die Verschonung wird uneingeschränkt nur gewährt, wenn innerhalb von 10 Jahren betriebliches Vermögen mit einem Steuerwert von nicht mehr als 26 Mio. € von derselben an dieselbe Person übertragen wird.

Geändert: Verpflichtung zum Arbeitsplatzerhalt

Bedingung für die Verschonung ist – auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – der Erhalt der Arbeitsplätze. Maßstab ist die durchschnittliche Lohnsumme 5 Jahre vor der Übertragung. Sie muss innerhalb der Bindungsfristen (5 oder 7 Jahre) im bestimmten Umfang erhalten bleiben. Davon waren bisher Betriebe befreit, die im Zeitpunkt der Übertragung nicht mehr als 20 Beschäftigte hatten. Diese Zahl wurde auf 5 Beschäftigte abgesenkt. Für Betriebe bis 15 Beschäftigte gibt es Erleichterungen. Bei der Anzahl der Beschäftigten werden insbesondere Saisonarbeitskräfte und Auszubildende nicht mitgezählt. Minijobber werden jedoch als jeweils volle Beschäftigte mitgezählt.

Geblichen: persönliche Freibeträge

Die Übertragung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsteils wird aufgrund der Verschonung in den meisten Fällen weiterhin nicht zu Erbschaftsteuer führen. Von der Verschonung nicht begünstigt sind jedoch insbesondere jegliche Wohnhäuser sowie betriebliche Beteiligungen, Konten und Forderungen. Dafür und für mit übertragenes außerbetriebliches Vermögen werden die persönlichen Freibeträge benötigt. Der Freibetrag bei der Übertragung von Eltern an Kinder beträgt z. B. 400.000 €, bei Neffen/Nichten oder nicht Verwandte z. B. nur 20.000 €. Die Freibeträge werden innerhalb von 10 Jahren einmal gewährt.

Geblichen: Nachversteuerung bei Verstoß gegen Behaltefrist

Zur Steuerbelastung kann insbesondere der Verstoß gegen die Betriebsfortführungsverpflichtung innerhalb der Behaltefrist von 5 oder 7 Jahren führen. Das gilt für durchgeführte Übertragungen unter neuem wie unter altem Recht.

Nachversteuerung bedeutet den rückwirkenden Entfall der Verschonung und bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Bewertung mit dem Liquidationswert. Zur anteiligen Nachversteuerung führen in der Landwirtschaft z. B. die Veräußerung von Teilflächen oder wesentlichem Anlagevermögen innerhalb der Behaltefrist, die Vermietung von Gebäuden zu außerlandwirtschaftlichen Zwecken, die Umwidmung von Betriebsteilen zum Gewerbebetrieb oder getätigte Entnahmen von insgesamt mehr als 150.000 € über Gewinn und Einlagen hinaus. Bei Veräußerungen kann die Nachversteuerung vermieden werden, wenn der Erlös innerhalb von 6 Monaten in den Betrieb reinvestiert oder zur Tilgung von Schulden des Betriebes verwendet wird.

Fazit

In den meisten Übertragungsfällen kleiner bis mittlerer Betriebe wird die Reform nicht zu einer Mehrbelastung führen. Geachtet werden muss aber – wie bisher – auf die Nachversteuerung. Betriebsübertragungen wollen auch steuerlich geplant sein. Sprechen Sie uns frühzeitig an.

Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes BGBl I 2016 S. 2464





Mindestlohn: Neue Beträge und Aufzeichnungspflichten

28/16

Der allgemeine Mindestlohn beträgt bis zum 31.12.2016 8,50 € je Stunde. Im Rahmen der zweijährigen Überprüfung wird er zum 01.01.2017 auf 8,84 € angehoben.

Mindestlohn 2017 in der Landwirtschaft

Der Mindestlohn im Geltungsbereich des Mindestentgelttarifvertrages für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau beträgt bis zum 31.12.2016 in Westdeutschland 8,00 € je Stunde und in Ostdeutschland 7,90 €. Ab dem 01.01.2017 gilt auch hier ein bundeseinheitlicher Mindestlohn. Er beträgt

- vom 01.01.2017 bis 31.10.2017 8,60 € je Stunde und
- vom 01.11.2017 bis 31.12.2017 9,10 € je Stunde.

Erst ab 01.01.2018 gilt in der Landwirtschaft und im Gartenbau der allgemeine Mindestlohn von dann 8,84 €.

Keine erhöhten Aufzeichnungspflichten für Landwirte?

Laut Mindestlohngesetz müssen Arbeitgeber für alle Mini-jobber und sozialversicherungsfrei kurzfristig Beschäftigten laufende Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit führen.

Die Behörden gingen bisher davon aus, dass diese Aufzeichnungspflicht im Geltungsbereich des Mindestentgelttarifvertrages für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau für alle Arbeitnehmer gelte, unabhängig von der gezahlten Lohnhöhe. Das ergäbe sich aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Das OLG Hamm hat jedoch in einem aktuellen Beschluss entschieden, dass auch Landwirte und Gartenbaubetriebe nur Aufzeichnungen für Minijobber und kurzfristig Beschäftigte zu erstellen haben.

Wichtig: Ministerien und Zolldirektion hatten den Beschluss des OLG Hamm bis zur Drucklegung der Steuerinformation noch nicht anerkannt und umgesetzt. Bis das erfolgt ist, sollten nach Empfehlung der Verbände die Aufzeichnungen für alle Arbeitnehmer fortgesetzt werden.

Die genannten Aufzeichnungspflichten gelten jedoch nicht für beschäftigte Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Das gilt auch in Landwirtschaft und Gartenbau.

Aufzeichnungspflichten müssen bei Arbeitnehmern für vielerlei Vorschriften erfüllt werden. Stimmen Sie Änderungen im Vorfeld mit uns ab. Unter Umständen wird eine arbeitsrechtliche Beratung erforderlich sein.

OLG Hamm, Beschluss vom 18.10.2016 3 RBs 277/16

Sozialversicherung: Was ist bei kurzfristiger Beschäftigung zu beachten?

29/16

Ist nur vorübergehend eine Hilfe im Betrieb erforderlich, wie z. B. zur Ernte, erfolgt die Beschäftigung der Aushilfskraft häufig als so genannte kurzfristige Beschäftigung. Diese Form der Beschäftigung ist bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen beliebt, da sie nicht mit Sozialabgaben belastet ist. Doch sozialversicherungsfrei ist sie nur, wenn verschiedene

Fortsetzung oben rechts

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung Sozialversicherung: Was ist bei kurzfristiger Beschäftigung zu beachten?

Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen müssen bestimmte Zeitgrenzen eingehalten werden und die Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Begrenzung auf 3 Monate oder 70 Arbeitstage

Die Beschäftigung ist in den Jahren 2015 bis 2018 nur dann versicherungsfrei, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Voraus begrenzt ist. Die 3-Monatsgrenze gilt, wenn die Beschäftigung an mindestens 5 Tagen in der Woche ausgeübt wird. 70 Arbeitstage sind dagegen zu beachten, wenn die Beschäftigung an weniger als 5 Tagen je Woche erfolgt.

Möglich sind auch mehrere Beschäftigungen bei einem oder verschiedenen Arbeitgebern, so lange die maßgebliche Zeitgrenze nicht überschritten wird. Statt der 3-Monatsgrenze gilt dann eine Grenze von insgesamt 90 Kalendertagen, wenn nicht jeweils volle Kalendermonate (z. B. 12.05.-11.06.) gearbeitet wird.

Beispiel 1: Die Hausfrau Maria S arbeitet vom 18.02. bis 13.03. im Weinbaubetrieb X, und zwar an 6 Tagen in der Woche. Vom 23.04. bis 05.06. arbeitet sie im Spargelbetrieb Y und vom 12.09.- 26.09. erneut im Weinbaubetrieb X, je an 6 Tagen pro Woche.

Folge: Die maßgebliche Zeitgrenze von 90 Kalendertagen ist eingehalten.

Eine kurzfristige Beschäftigung kann auch neben einem Mini-job ausgeübt werden.

Beispiel 2: Architekturstudent Max hat bereits einen 450 €-Job im elterlichen Betrieb. Während der Semesterferien jobbt er vom 01.08.-15.10.2016 zusätzlich dreimal die Woche in einem Architekturbüro.

Folge: Die hier maßgebliche Zeitgrenze von 70 Arbeitstagen ist eingehalten.

Keine Dauerbeschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor, wenn es sich um ein Dauerarbeitsverhältnis oder um Kettenarbeitsverhältnisse handelt. Deshalb muss der Arbeitsvertrag von vornherein auf maximal 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt sein. Wird nach Ablauf des Arbeitsvertrages ein neuer, auf 70 Arbeitstage begrenzter Arbeitsvertrag abgeschlossen, muss zwischen beiden Arbeitsverhältnissen ein arbeitsfreier Zeitraum von mindestens 2 Monaten sein.

Keine Berufsmäßigkeit

Eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung setzt weiter voraus, dass die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird, d. h., dass sie für den Arbeitnehmer von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Von Berufsmäßigkeit wird z. B. ausgegangen bei Arbeitnehmern im unbezahlten Urlaub, Arbeitsuchenden, Personen in Elternzeit oder Asylbewerbern. Auf die Berufsmäßigkeit kommt es nicht an, wenn das Entgelt bis zu 450 € im Monat beträgt.

Achtung: Bei Saisonkräften aus EU-Mitgliedstaaten kommt eine kurzfristige Beschäftigung nicht in Betracht, wenn für den ausländischen Arbeitnehmer auch während der Zeit in Deutschland das Sozialversicherungsrecht des Heimatstaates gilt.